

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Aufhebung der Passbeschaffungspflicht für syrische, afghanische und eritreische Geflüchtete

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, das Landesamt für Einwanderung (LEA) anzuweisen, in den Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (VAB) festzulegen, dass für Geflüchtete aus Syrien, Afghanistan und Eritrea die Erlangung eines Nationalpasses als unzumutbar anzusehen ist. In diesen Fällen soll gemäß § 5 i. V. m. § 6 Abs. 1 AufenthV ein Reiseausweis für Ausländer*innen ausgestellt werden.

Begründung

Die Passbeschaffung stellt für Geflüchtete aus Syrien, Afghanistan und Eritrea eine anhaltende unzumutbare Belastung dar. Die Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Konsularvertretungen ist nicht nur finanziell belastend, sondern birgt auch Gefahren für die Sicherheit der Betroffenen.

Syrien: Seit dem Sturz des syrischen Diktators Baschar al-Assad und der Machtübernahme durch die Übergangsregierung der HTS unter Führung des ehemaligen Dschihadisten Abu Mohamad Aljolani Ahmed al-Scharaa im Dezember 2024 hat sich die politische Lage in Syrien zwar formal gewandelt, doch die Sicherheitslage bleibt prekär. Große Teile des Landes im Norden und Süden stehen weiterhin unter der Kontrolle von unabhängigen bewaffneten Gruppen; religiöse Minderheiten wie Alawiten und Drusen sowie ethnische Gruppen wie die Kurden und Jesiden werden verfolgt, unterdrückt und geradezu massakriert. Die Furcht vor Überwachung und Repression sowie der Islamisierung des Landes besteht fort.

Unverändert geblieben ist auch die restriktive Passpolitik der syrischen Behörden: Trotz der Regierungsübernahme hat sich an den exorbitanten Kosten für die Ausstellung und Verlängerung von Pässen nichts geändert. Die regulären Gebühren liegen offiziell zwischen 275 und 735 Euro, abhängig von Bearbeitungsdauer und Dringlichkeit. In der Praxis berichten viele Geflüchtete jedoch von inoffiziellen Zusatzkosten, Vermittlungszahlungen und Gebühren, die insgesamt bis zu 1.500 Euro betragen können. Diese Kosten stellen gerade für Schutzberechtigte mit prekären finanziellen Verhältnissen eine massive Hürde dar.

Afghanistan: Afghanische Staatsangehörige stehen ebenfalls vor schwerwiegenden Problemen bei der Passbeschaffung. Seit der Machtübernahme durch die Taliban wird der Zugang zu afghanischen Auslandsvertretungen erschwert oder unmöglich gemacht. Wo noch funktionsfähige Strukturen bestehen, scheitert die Passbeschaffung häufig an der fehlenden Rechtssicherheit, politischen Verfolgung, Angst vor Repressionen oder administrativem Stillstand. Viele Afghan*innen fürchten, durch die Beantragung eines Passes die Taliban indirekt zu legitimieren oder sich selbst und ihre Familien zu gefährden. Besonders gefährdet sind Frauen sowie Personen, die sich vor ihrer Flucht politisch, journalistisch oder zivilgesellschaftlich engagiert haben.

Eritrea: Die Passbeantragung bei eritreischen Auslandsvertretungen ist mit erheblichen politischen und finanziellen Zumutungen verbunden. Antragstellende werden zur Abgabe einer sogenannten „Reueerklärung“ gezwungen, die ein Schuldeingeständnis gegenüber den Behörden enthält, sowie zur Zahlung einer Steuer auf Auslandseinkommen („Diaspora-Abgabe“). Die Abgabe einer Reueerklärung wurde vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Passbeschaffung bereits als unzumutbar erklärt.¹ Auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aufgegriffen und in einem Länderrundschreiben vom 16.08.2023 klargestellt, dass die Passbeschaffung dann nicht mehr zumutbar ist, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung von Passdokumenten an die Unterzeichnung einer so genannten Reueerklärung koppelt.²

Die Pflicht zur Erlangung eines Nationalpasses ist für Menschen aus Syrien, Afghanistan und Eritrea angesichts der konkreten politischen Bedingungen, der überhöhten Kosten und der realen Gefährdungsszenarien nicht zumutbar. Gemäß § 5 Abs. 1 AufenthV ist in solchen Fällen wegen fehlender Zumutbarkeit der Passbeschaffung ein Reiseausweis für Ausländer*innen auszustellen.

Berlin, den 27.05.2025

Jarasch Graf Omar
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

¹BVerwG, Urteil vom 11.10.2022 – 1 C 9.21

²Bundesministerium des Innern und für Heimat, Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen, MI2.20105/45#43, 16. August 2023, siehe https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2023/10/Laenderschreiben-BMI_Auslaenderrechtliches-Pass-und-Dok.pdf